

Ausgabe 9/17  
25.4.2017

## >> Erleichterungen für Transportbranche und Tourismus durch Änderung des Lohn- und Sozialdumpinggesetzes

Bestimmungen für die Transportbranche werden praxisnäher

Die Lohn- und Sozialdumping-Novelle bringt Erleichterungen für die Transportbranche und den Incoming-Tourismus bei der Meldung von nach Österreich entsendeten Arbeitnehmern und bei der Verpflichtung zur Bereithaltung von Lohnunterlagen. Diese Nachweise können nun auch in elektronischer Form mitgeführt werden. Die neuen Regeln gelten für die Personenbeförderung, also etwa für Touristenbusse oder Schiffe, und für die Güterbeförderung.

Bisher mussten in dem auf den Baubereich zugeschnittenen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz auch im Transportsektor und bei Pauschalreisen – außer bei reinen Transitfahrten ohne Zwischenziel/-stopp in Österreich – im Einzelfall die jeweils entsendeten Arbeitnehmer vorab gemeldet, alle Lohnunterlagen physisch mitgeführt und ein inländischer befugter Parteienvertreter als Ansprechperson genannt werden.

### Folgende Maßnahmen sind in der Novelle vorgesehen:

- Schaffung einer **vereinfachten Sammel-Meldung** für den Transportsektor mit sechsmonatiger Gültigkeit: Transport- und Reiseunternehmen müssen geplante grenzüberschreitende Entsendungen von Arbeitnehmern nach Österreich künftig nur noch pauschal in Listenform für jeweils sechs Monate melden.

Dabei sind u.a. die voraussichtlich in diesem Zeitraum in Österreich eingesetzten Arbeitnehmer/innen sowie die behördlichen Kennzeichen der dabei eingesetzten Kraftfahrzeuge anzugeben. Die Angabe des jeweiligen Beschäftigungsorts und des Auftraggebers entfallen, da diese - etwa wegen kurzfristiger Aufträge - meist schwierig vorherzusehen sind. Werden andere Arbeitnehmer/innen oder Kraftfahrzeuge als ursprünglich beabsichtigt eingesetzt, sind diese nachzumelden.

- Vereinfachungen bei der Verpflichtung der nach Österreich entsendenden Arbeitgeber im Transportsektor bei der **Bereithaltung von Lohnunterlagen**: Künftig müssen nur noch der Arbeitsvertrag (Dienstzettel) und die Arbeitsaufzeichnungen mitgeführt werden ODER unmittelbar **elektronisch zugänglich** sein, etwa über Laptop oder Tablet. Die zuständige Finanzbehörde kann aber die nachträgliche Übermittlung weiterer Unterlagen wie Lohnzettel und Lohnzahlungsnachweise verlangen, wobei der Kontrollzeitraum auch den Vormonat mit einschließt.
- Als **inländischer Ansprechpartner** gilt im Transportsektor künftig auch der Fahrzeuglenker, Schiffsführer oder Reiseleiter.

++++